

Dr. Christina Bönning-Huber  
Rechtsanwältin, zugleich  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Mandanten-Information

Markgrafenstraße 16

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 958 2 958

Fax: 07641 / 934 0 620

Emmendingen, 15.09.2020

**2018/00227-Kr**

RA Dr. Bönning-Huber

info@kanzlei-boenning.de

**Kurz & Bündig: Investitionsentscheidung für PV-Gebäude-Anlagen von über 500 kW bis 750 kW**

Sehr geehrte Mandanten,

seit über 20 Jahren bin ich nun im Bereich der erneuerbaren Energien tätig und regelmäßige Frage bei der häufigen Anzahl der Gesetzesänderungen ist, welche Projekte sinnvollerweise vorgezogen werden sollten.

Bei dem EEG 2021 sticht hier vor allem eine Gruppe ins Auge. Das sind die PV-Anlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden mit einer installierten Nennleistung über 500 kW.

Der Gesetzgeber sieht weiterhin in § 23 EEG vor, dass grundsätzlich ein Vergütungsanspruch nur noch bei PV-Anlagen besteht, die die Ausschreibung durchlaufen haben. Hiervon gab es bislang eine Ausnahme, wenn die Anlage eine installierte Nennleistung bis einschließlich 750 kWp hatte. Das galt genauso für PV-Anlagen auf der freien Fläche, wie PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen und bei PV-Anlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Nun bleibt es bei diesem Grundsatz für PV-Anlagen auf der freien Fläche und auf sonstigen baulichen Anlagen. Bei PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden will der Gesetzgeber

---

Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit unter <https://www.kanzlei-boenning.de/downloads/> herunterladen.

**Bankverbindung:** Sparkasse Hegau-Bodensee IBAN DE33 6925 0035 0004 4549 30 BIC SOLADES1SNG  
Volksbank Breisgau Nord eG IBAN DE43 6809 2000 0028 7182 09 BIC GENODE61EMM

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Bönning-Huber  
Registergericht Freiburg im Breisgau, HRB 716157

aber diese Anlagen nahezu vollständig in die Ausschreibung überführen. Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes -und das soll voraussichtlich der 01.01.2021 sein- in Betrieb genommen werden, aber noch vor dem 01.01.2023, haben nur dann einen Vergütungsanspruch, wenn sie die Ausschreibung durchlaufen haben oder wenn sie keine Ausschreibung durchlaufen haben, nur dann, wenn ihre installierte Nennleistung maximal 500 kW hoch ist. Ab dem 01.01.2025 wird diese Grenze von 500 kW auf 300 kW reduziert und ab dem 31.12.2024 auf 100 kW.

Grundsätzlich dürfte sich das Ausschreibungsverfahren wohl weitgehend hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes nicht als besonders erschreckend herausgestellt haben und der vorgesehene Höchstwert von 9 Ct./kWh dürfte bei einer aktuellen gesetzlichen Vergütung im August 2020 für Anlagen über 40 kW bei 6,69Ct./kWh nicht so fürchterlich sein. Natürlich ist der Höchstwert nicht der, für den die Anlage einen Zuschlag erhält. Aber es wird wohl nicht davon auszugehen sein, dass die Anlagen unmittelbar schon gleich Vergütungsansprüche nur noch von 4 oder 5 Ct./kWh erhalten werden. Allerdings gibt es **ein weiteres Risiko**, das Sie bei der Beratung oder Ihrer eigenen Entscheidung zur Realisierung der PV-Anlage berücksichtigen sollten. Dieses Risiko ist gesetzlich in § 27 a EEG enthalten. Danach beißen sich ein Vergütungsanspruch nach einer Ausschreibung und eine Eigenversorgung. Grundsätzlich kann ein Betreiber einer PV-Anlage, deren anzulegender Wert durch Ausschreibung ermittelt worden ist, in dem gesamten Zeitraum, in dem er Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nimmt, den in seiner Anlage erzeugten Strom **nicht zur Eigenversorgung nutzen**. Hiervon gibt es ein paar Ausnahmen, die aber regelmäßig nur in wenigen Fällen überhaupt zutreffend sind. Bei den Ausnahmen geht es um den Stromverbrauch in der PV-Anlage und ihren Nebeneinrichtungen selbst (z. B. Wechselrichter) und um den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste, bei negativen Preisen oder wenn die Einspeisung wegen Netzüberlastung reduziert wird.

Aktuell scheinen sich aber größere PV-Anlagen auch in dem Segment, um das es hier geht, oft deshalb zu rechnen, weil mit der PV-Anlage Stromspitzen vermieden werden können, damit Einsparungseffekte erzielt werden und höhere Strombezugspreise durch Eigenversorgung vermieden werden. Das wäre dann bei den Anlagen über 500 kW bis 750 kW aktuell ab dem 01.01.2021 nicht mehr möglich, wenn das Gesetz so in Kraft treten würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bönning-Huber  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht